



# STADT MERSEBURG AMTSBLATT

Nr. 28/ 2010

Bekanntmachungen der Stadt Merseburg

ausgegeben am 17.12.2010

## Amtliche Bekanntmachung

### über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. G 5.1 „Gewerbepark Geusa“ gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Merseburg hat in seiner Sitzung am 09.09.2010 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 5.1 „Gewerbepark Geusa“ beschlossen.

Der Bebauungsplan „Gewerbepark Geusa“ befindet sich südlich der Geusaer Straße und westlich der Hochschule Merseburg (FH). Der Bebauungsplan ist am 19.07.2006 in Kraft getreten. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird das Planungsziel verfolgt, Flächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen im Plangebiet auszuweisen. Betroffen hiervon sind die unbebauten und nicht erschlossenen Flächen, die sich im Osten und Westen des Gebietes befinden. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes der Bebauungsplanänderung. Den Vorentwurf der Planänderung und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit

**vom 10. Januar 2011 bis einschließlich 25. Januar 2011**

Mo	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Die	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mi	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Do	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Fr	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Obergeschoss des Stadtentwicklungsamtes der Stadtverwaltung, Lauchstädter Straße 10 in 06217 Merseburg zur Einsichtnahme aus.

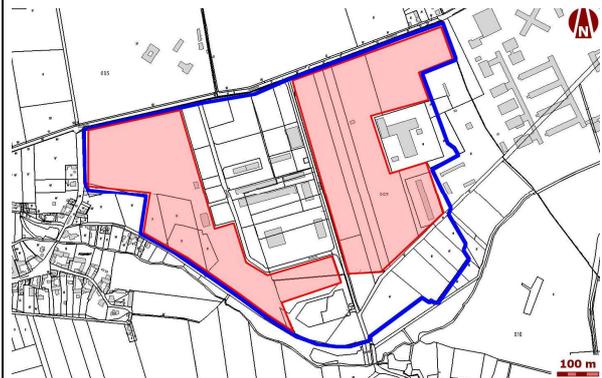
Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 5.1 „Gewerbepark Geusa“ zu äußern. Stellungnahmen zum Vorentwurf können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bis zum 25.01.2011 im Stadtentwicklungsamt abgegeben werden.

Merseburg, 14.12.2010  
gez. Bühligen  
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan

## Lageplan

### Bebauungsplan Nr. G 5.1 „Gewerbepark Geusa“ Flächen für Photovoltaikanlagen



### Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und der Genehmigung der 4. vereinfachten Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Das Pastorfeld“, Ortsteil Meuschau gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Geltungsbereich des Plangebietes im Ortsteil Meuschau wird begrenzt im Norden durch Kleingärten und die freie Flur, im Osten durch die Flurgrenze der Flur 4 der Gemarkung Meuschau, im Süden durch die B 181 einschließlich des Kreuzungsbereiches und im Westen durch die Wohnbebauung entlang des Kollenbeyer Weges.

Die vom Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung am 17.06.2010 beschlossene 4. vereinfachte Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Das Pastorfeld“, Ortsteil Meuschau (Beschluss-Nr. 15/07 SR/10) wurde mit Verfügung des Landkreises Saalekreis vom 28.10.2010 mit Auflagen genehmigt. Die 4. vereinfachte Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Das Pastorfeld“, Ortsteil Meuschau tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 4. vereinfachte Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Das Pastorfeld“, Ortsteil Meuschau und die dazugehörige Begründung im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10, während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 4. vereinfachte Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Das Pastorfeld“, Ortsteil Meuschau und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Merseburg, den 17.12.2010

gez. Bühligen

Oberbürgermeister

#### Lageplan



- 1 - GE 3 Gewerbegebiet
- 2 - GE e3 eingeschränktes Gewerbegebiet
- 3 - Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel
- 4 - GE 1 Gewerbegebiet

**Sondersitzung des Bauausschusses  
am Dienstag, dem 28.12.2010 um 16:00 Uhr  
Schlossgartensalon, Mühlberg 1 a  
06271 Merseburg**

#### Vorgesehene Tagesordnung:

##### TOP Thema

##### Öffentliche Sitzung

1. Beginn der Sitzung
  - 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
  - 2.1 Vorstellung der geplanten Umbauarbeiten im Bahnhof Merseburg
    - Bahnsteige
    - Westausgang
  - 2.2 Vorstellung der geplanten Sanierung der Straßen Vor dem Klausentor, Weiße Mauer, Dammstraße
  - 2.3 Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

gez. Bühligen

Ausschussvorsitzender

#### Beschlussübersicht der 10. Sitzung des Stadtrates

##### Beschluss Nr. 36/10 SR/10

Ehrung mit der Bürgermedaille

##### Beschluss Nr. 37/10 SR/10

Mandatsniederlegung

##### Beschluss Nr. 38/10 SR/10

Hauptsatzung der Stadt Merseburg

##### Beschluss Nr. 39/10 SR/10

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seiner Ausschüsse

##### Beschluss Nr. 40/10 SR/10

Satzung des Stadtrates Merseburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für ehrenamtlich tätige Einwohner

##### Beschluss Nr. 41/10 SR/10

Beteiligungsrichtlinie der Stadt Merseburg

##### Beschluss Nr. 42/10 SR/10

Aufhebung von Stadtratsbeschlüssen aus den Jahren 1994 und 1998 zum Verkaufspreis von Grundstücken in den Baufeldern "D" und "E" im Gewerbegebiet Merseburg-Nord und die Orientierung des Verkaufspreises nach Marktsituation

##### Beschluss Nr. 43/10 SR/10

Umschuldung von zwei Kommunalkrediten

##### Beschluss Nr. 44/10 SR/10

Programm der Investitionsbank Sachsen - Anhalt zur Teilentschuldung der kommunalen Finanzhaushalte "Sachsen - Anhalt STARK II"

##### Beschluss Nr. 45/10 SR/10

Stellungnahme der Stadt Merseburg zur überörtlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof mit den Schwerpunkten

- a) "Konsolidierung des Haushaltes" und
- b) "Kostenrechnende Einrichtungen"

##### Beschluss Nr. 46/10 SR/10

Jahresrechnung der Gemeinde Geusa 2008 und Entlastung des Bürgermeisters  
076/BV/10

##### Beschluss Nr. 47/10 SR/10

Jahresrechnung der Gemeinde Beuna 2008 und Entlastung der Bürgermeisterin 077/BV/10

##### Beschluss Nr. 48/10 SR/10

1. Änderung zum Bescheid über die räumliche Abgrenzung des Fördergebietes „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“  
089/BV/10

**Beschluss 40/10 SR/10****Satzung des Stadtrates Merseburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für ehrenamtlich tätige Einwohner**

Der Stadtrat hat die als Anlage beigefügte Satzung des Stadtrates Merseburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für ehrenamtlich tätige Einwohner beschlossen.

Abstimmung:

Anwesend: 35

Stimmberechtigt: 42

Ja-Stimmen: 35

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

· Einstimmig beschlossen

Merseburg, den 10.12.2010

gez. Bühligen

Oberbürgermeister

gez. Reckmann

Vorsitzender des Stadtrates

**Satzung des Stadtrates Merseburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für ehrenamtlich tätige Einwohner**

Aufgrund der §§ 6 und 33 der GO-LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406) und unter Berücksichtigung des Runderlasses des Ministeriums des Inneren vom 17.12.2008 (MBL. LSA S. 874) und der §§ 1 und 7 der KomBesVo vom 07.03.2002 (GVBl. LSA S. 108) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.03.2005 (GVBl. LSA S.120), beschließt der Stadtrat der Stadt Merseburg folgende Satzung:

**§ 1**

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt :
  - a) für die Mitglieder des Stadtrates 115,00 EUR
  - b) für die nach § 74 a GO LSA bestellten ehrenamtlichen Interessenvertreter 51,00 EUR
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 wird unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Monat gewährt.
- (3) Die monatliche Dienstaufwandsentschädigung für den Oberbürgermeister beträgt 271,00 EUR.

**§ 2**

- (1) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR für jede Stadtrats- und Ausschusssitzung sowie für eine Fraktionssitzung pro Monat gewährt.
- (2) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, wird eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR pro Sitzung gewährt.

**§ 3**

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates Meuschau erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 21,00 EUR. Die Mitglieder des Ortschaftsrates Beuna (Geiseltal) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 19,00 EUR. Die Mitglieder des Ortschaftsrates Geusa erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 46,00 EUR. Die Mitglieder des Ortschaftsrates Trebnitz erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 19,00 EUR.
- (2) Für jede Ortschaftsratsitzung des Ortschaftsrates Beuna (Geiseltal) wird neben der monatlichen Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR gewährt.
- (3) Der Ortsbürgermeister von Beuna (Geiseltal) erhält eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 767,00 EUR.  
Der Ortsbürgermeister von Geusa erhält eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 818,00 EUR.  
Der Ortsbürgermeister von Meuschau erhält eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 102,00 EUR.  
Der Ortsbürgermeister von Trebnitz erhält eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 55,00 EUR.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters in einem Zeitraum von länger als drei Monaten erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des zu Vertretenden. Die Aufwandsentschädigung wird dann nachträglich gezahlt.

**§ 4**

- (1) Auf Antrag wird den Mitgliedern des Stadtrates und des Ortschaftsrates der nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet. Arbeitnehmer erhalten den nachgewiesenen Bruttoverdienstausschlag einschließlich Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Die Stadt kann die Erstattung unmittelbar mit dem Arbeitgeber regeln.
- (2) Neben dem Betrag nach Abs. 1 erhalten für ihre besonderen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung:
  - a) der Vorsitzende des Stadtrates in Höhe von 230,00 EUR
  - b) die Ausschussvorsitzenden 115,00 EUR
  - c) die Fraktionsvorsitzenden 115,00 EUR
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der

Anspruch auf die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung.

- (4) Selbstständigen wird der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes bis maximal 13,00 EUR ersetzt.

#### § 5

Auf Antrag können notwendige Auslagen im darauffolgenden Monat erstattet werden. Dem Antrag sind die Belege beizufügen.

#### § 6

(1) Für Dienstreisen nach außerhalb werden Reisekosten nach den geltenden Grundsätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt.

(2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

#### § 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.06.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 15/2001 am 29.06.2001), die 1. Änderung der Satzung vom 30.05.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 16/2008 am 19.06.2008), die 2. Änderung der Satzung vom 26.09.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 22/2008 am 24.10.2008), die 3. Änderung der Satzung vom 20.02.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 08/2009 am 06.04.2009) und die 4. Änderung der Satzung vom 04.09.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 24/2009 am 02.10.2009) außer Kraft.

Merseburg, den 10.12.2010

gez. Bühligen  
Oberbürgermeister

#### **Auslegung der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes 2010**

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan der Stadt Merseburg für das Jahr 2010 werden entspr. § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 03. bis 14. Januar 2011 in der Kämmerei, Lauchstädter Str. 1 - 3, Zimmer 40 zu den bekannten Öffnungszeiten ausgelegt.

#### **Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Merseburg für das Haushaltsjahr 2010**

#### § 1

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.09 (GVBl. LSA, S. 238 ff) wird folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um
	(Werte in Euro)	
a) im Verwaltungshaushalt		
die Einnahmen	526.700	-
die Ausgaben	-	660.000
b) im Vermögenshaushalt		
die Einnahmen	1.833.000	-
die Ausgaben	1.833.000	-

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes

	gegenüber bisher	zunehmend festgesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt		
die Einnahmen	38.043.800	38.570.500
die Ausgaben	40.004.200	39.344.200
b) im Vermögenshaushalt		
die Einnahmen	20.544.500	22.377.500
die Ausgaben	20.544.500	22.377.500

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 2.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird um 780.300 Euro vermindert und in Höhe von 4.178.500 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer A und B werden nicht geändert.

Der Steuersatz (Hebesatz) für die Gewerbesteuer wird nicht geändert.

gez. Bühligen  
Oberbürgermeister

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg, Telefon: 03461/ 445-0,  
Fax 03461/ 445 212, [oberbuergemeister@merseburg.de](mailto:oberbuergemeister@merseburg.de) Verantwortlich: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 03461/ 445  
221,

Fax 03461/ 445 212, [pressestelle@merseburg.de](mailto:pressestelle@merseburg.de) Das Amtsblatt kann abonniert werden. Das Abonnement kostet 20 Euro.  
Bekanntmachung unter [www.merseburg.de](http://www.merseburg.de), in den Anschauungskästen und Auslegungsorten der Stadt Merseburg.